Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

DRUCKSACHE 8/6445

Antrag

der **Fraktion Die Linke**

Tierleid verhindern – Tierheime entlasten: Vermittlung aus dem Ausland illegal eingeführter Hunde zulassen!

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

zur Verringerung des Leides der betroffenen Tiere und zur Verwirklichung des in Artikel 20a des Grundgesetzes und in Artikel 10 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung verankerten Staatszieles des Schutzes der Tiere sowie zur Entlastung der Tierheime in Sachsen gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass Hunde, die unter den Verbotstatbestand des § 2 Absatz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes fallen, in legaler Weise einer Vermittlung im Rahmen eines an eine Beschlagnahme, Einziehung oder Sicherstellung anknüpfenden staatlichen Verwertungsaktes zugeführt werden können und die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Voraussetzungen und Grundlagen schnellstens geschaffen werden.

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 2 Absatz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) stellt die Einfuhr bzw. die Verbringung von Hunden bestimmter Rassen aus dem Ausland nach Deutschland einen Verbotstatbestand dar. Auf dieser Rechtsgrundlage werden daher im Ausland erworbene und illegal nach Deutschland verbrachte Tiere der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, nach § 4 HundVerbrEinfVO behördlich beschlagnahmt, eingezogen, sichergestellt und zur dauerhaften Verwahrung einem Tierheim überstellt.

Eingegangen am: 18.03.2026 Ausgegeben am: 19.03.2026

Nach der Rechtsauffassung der Landesdirektion und des Staatsministeriums des Innern dürfen - unter Verweis auf das Urteil des OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.03.2013 - 3 M 125/12 - entgegen des Verbotstatbestandes des § 2 Absatz 1 HundVerbrEinfG in das Bundesgebiet verbrachte oder eingeführte Hunde in Sachsen nicht vermittelt werden und verbleiben somit in lebenslänglicher Verwahrung der sächsischen Tierheime.

Trotz der geltenden bundesrechtlichen Gesetzesgrundlage ist in der Praxis der meisten Bundesländern eine Vermittlung illegal eingeführter und beschlagnahmter Listenhunde möglich. Die Staatsregierung verweist bei ihrer Entscheidung auf ein Urteil des OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.03.2013 - 3 M 125/12. Danach bleibt die Haltung eines illegal nach Deutschland verbrachten Listenhundes auch nach einem erfolgreich absolvierten Wesenstest illegal. Somit bestehe rechtlich keine Möglichkeit die Haltung eines dem Importverbot unterliegenden und illegal in das Inland verbrachten Hundes zu legalisieren.

Auch wenn die diesbezügliche Argumentationskette rechtlich zutreffen mag, so ist doch die dieser gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Annahme, dass die Gefährlichkeit eines illegal nach Deutschland verbrachten Listenhundes mit bestandenem Wesenstest sich von der eines in Deutschland geborenen Listenhundes unterscheidet, völlig abwegig und falsch.

Um in Zukunft die Vermittlung beschlagnahmter, eingezogener oder sichergestellter Hunde im Rahmen eines sich an die Beschlagnahme, Einziehung oder Sicherstellung anschließenden staatlichen Verwertungsaktes **bundeseinheitlich und rechtssicher** zu ermöglichen, müssen nach Auffassung der Fraktion Die Linke die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen schleunigst geändert und angepasst werden.

Nach Auffassung der Fraktion Die Linke gibt es entgegen der pauschalen Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden aufgrund deren Rassezugehörigkeit, die jeglicher kynologischer Fachdebatte widerspricht, eine Reihe belastbarer Argumente, die für eine Vermittlung dieser Hunde sprechen:

In der Verhaltensforschung werden Hunde als obligat sozial beschrieben. Das bedeutet, dass sie von ihrer Natur her zwingend eine soziale Gemeinschaft benötigen, um sich sicher zu fühlen und ihre artspezifischen Bedürfnisse zu stillen.

Eine lebenslange Tierheimverwahrung ist daher nicht artgemäß und verstößt gegen § 2 des Tierschutzgesetzes, der vorschreibt, dass ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Tierheime erfüllen eine wichtige Funktion als vorübergehende Nothilfe bzw. Transitstationen, sind jedoch nicht für die langfristige Unterbringung konzipiert. Eine dauerhafte Zwingerhaltung, kann die Grenze zur tierschutzwidrigen Haltung überschreiten. Dabei ist das psychische Leid durch soziale Isolation und mangelnde kognitive Stimulation oft gravierender als die rein physischen Einschränkungen.

Eine dauerhafte Verwahrung stößt jedoch nicht nur an tierschutzrechtliche und tierethische Grenzen, sondern blockiert auch die ohnehin schon viel zu knappen Kapazitäten der Tierheime für andere Fundtiere oder Abgabetiere. Hinzu kommt, dass die Kosten beim Verantwortlichen häufig „faktisch uneinbringlich“ sind und letztlich die öffentliche Hand auf den Kosten sitzen bleibt. Eine Weitervermittlung stoppt diese laufende Kostenanhäufung.

Um die dargestellte eklatante Diskrepanz zwischen starrer Rechtsdogmatik, aktuellen kynologischen Erkenntnissen und den ethischen Geboten des Tierschutzes aufzulösen, ist nach Auffassung der Fraktion Die Linke eine dem Antragsbegehren folgende wissenschaftsbasierte Novellierung der bundesrechtlichen Grundlagen, die künftig auch eine Vermittlung von unter den Verbotstatbestand des § 2 Absatz 1 HundVerbrEinfG fallenden Hunden ermöglicht und die tierschutzwidrige Dauerverwahrung beendet, unumgänglich.

Dresden, den 18. März 2026

elektronisch signiert

Unterschrieben von
SUSANNE SCHAPER
am 18.03.2026

Susanne Schaper
Fraktionsvorsitzende